

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abteilung Finanzen und Wirtschaft

Ordnungsamt / Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude: Juliusstr. 67-68, 12051 Berlin

Tel.: (030) 90239 – 3443 / E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de



Merkblatt zur neuen Hundegesetzdurchführungsverordnung Allgemeine Leinenpflicht für Hunde ab dem 1.1.2019 in Berlin (Stand: 21.12.2018)

I.

Der Hund wurde bereits vor dem 22.07.2016 gehalten:

Ein nicht als gefährlich eingestuftes Hund, der bereits vor dem 22.07.2016 gehalten wurde (sogenannter Bestandshund), ist grundsätzlich von der allgemeinen Leinenpflicht ausgenommen, sofern er von seinem Halter/ seiner Halterin geführt wird.

Wird ein solcher Bestandshund von dem Halter/der Halterin ohne Leine in der Öffentlichkeit geführt, ist keine amtliche Bescheinigung erforderlich.

Jeder Hund muss aber mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung in Form eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm, in welchem eine einmalig vergebene, unveränderliche Chipnummer gespeichert ist, versehen sein und außerhalb der Wohnung ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin und des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.

II.

Der Hund wurde ab dem 22.07.2016 gehalten:

Wer seinen nicht als gefährlich eingestuften Hund ab dem 22.07.2016 gehalten hat, benötigt eine Sachkundebescheinigung, um von der allgemeinen Leinenpflicht befreit zu sein.

Wie bekommen Sie die Sachkundebescheinigung?

Die Sachkundebescheinigung wird Ihnen gemäß § 6 Abs. 3 HundeG auf Antrag erteilt, wenn Sie sachkundig sind.

1. Sie gelten in der Regel als sachkundige Person, wenn Sie

a) zu einer der in § 6 Absatz 2 HundeG genannten Personengruppe gehören (z.B. Tierärzte/ Tierärztinnen, Diensthundeführer/ -innen) **oder**

b) in den letzten fünf Jahren einen Hund mindestens drei Jahre ununterbrochen beanstandungsfrei gehalten haben (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 HundeG).

1.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag auf Erteilung der Sachkundebescheinigung beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen:

- Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
- Angaben zum Hund: Name, Rasse oder Kreuzung, Chipnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe
- Biometrisches Lichtbild wie für einen Personalausweis
- Im Fall a): Nachweis als sachkundige Person, z.B. durch Kopien der tierärztlichen Approbation, des Zeugnisses der Jagdgebrauchshundeprüfung, der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz oder einer Bescheinigung des Dienstherrn über das Führen von Diensthunden
- Im Fall b): Eigenerklärung des Tierhalters/ der Tierhalterin mit Unterschrift, dass der Hund in den letzten fünf Jahren vor Beantragung der Sachkundebescheinigung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen beanstandungsfrei gehalten worden ist. Der Nachweis der Haltedauer ist möglich durch Vorlage der Bescheide über die Hundesteuer oder die Befreiung von der Hundesteuer.

Verkehrsanbindungen:

Rathaus: U-Bahn (U7); Bus 104, 166

Dienstgebäude: U-Bahn Grenzallee (U7), Bus 171

Bitte benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel

post@ba-neukoelln.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur, elektronische Zugangsöffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG)

Sprechzeiten:

Lebensmittelüberwachung:

Di: 9 – 10 Uhr und Do: 15 -18 Uhr

Veterinärwesen:

Di:14–15 Uhr und Do:11:30-12:30 Uhr

Bankverbindungen:

Zahlungen bitte unbar an die Bezirkskasse Neukölln

Geldinstitut IBAN

Postbank Berlin DE 06 1001 0010 0003 3321 03

Berliner Sparkasse DE 10 1005 0000 1410 0038 05

Deutsche Bank DE 05 1007 0848 0513 0885 00

1.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur Abholung der Sachkundebescheinigung, die gebührenpflichtig ist. Zu diesem Termin ist der Hund, für den die Leinenbefreiung gelten soll, dessen Impfpass, die Originalunterlagen, Ihr Personalausweis und möglichst Ihre Girocard zum Bezahlen der Gebühr mitzubringen.

2. Sollten Sie keine sachkundige Person nach § 6 Absatz 2 HundeG sein, können Sie die Prüfung für die Sachkunde bei einem anerkannten Sachverständigen ablegen.

2.1 Nach erfolgreich bestandener Sachkundeprüfung können Sie unter Vorlage folgender Unterlagen die Sachkundebescheinigung beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht beantragen:

- Ablichtung des Personalausweises oder Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
- Biometrisches Lichtbild wie für einen Personalausweis
- Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung von einem anerkannten Sachverständigen
- Angaben zum Hund: Name, Rasse oder Kreuzung, Chipnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe

2.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur Abholung der Sachkundebescheinigung, die gebührenpflichtig ist. Zu diesem Termin ist der Hund, für den die Leinenbefreiung gelten soll, und möglichst Ihre Girocard zum Bezahlen der Gebühr mitzubringen.

Die Sachkundebescheinigung ist mitzuführen, wenn der Hund in der Öffentlichkeit ohne Leine geführt wird. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung auszuhändigen.

III.

Hinweise:

Die Befreiung von der Leinenpflicht gilt generell nicht

- in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, soweit in diesen nicht die Aufhebung der Leinenpflicht im Sinne des § 28 Absatz 3 HundeG speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht wurde,
- auf Waldflächen, die nicht als Hunderauslaufgebiete speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht sind,
- auf Sport- und Campingplätzen,
- in Kleingartenkolonien
- in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen,
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und deren Zuwegen,
- bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
- in Fußgängerzonen und
- für läufige Hündinnen

Fundstellen:

Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz - HundeG) vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436)

Hundegesetzdurchführungsverordnung vom 18. September 2018 (GVBl. 539)